



Brüssel, den 6. Februar 2020
(OR. en)

5760/20

FIN 58
PE-L 4

VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018
– *Annahme*

1. Der Haushaltsausschuss hat im Januar und Februar 2020 den Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018¹ geprüft.
2. Der Jahresbericht enthält eine Beurteilung der Zuverlässigkeit der konsolidierten Rechnungsabschlüsse der EU und der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge zu den Einnahmen und Ausgaben des EU-Haushalts, die insgesamt die Grundlage für die Zuverlässigkeitserklärung (DAS)² des Rechnungshofs bilden.
3. Der Rechnungshof ist zu dem Schluss gelangt, dass die Einnahmen für das Haushaltsjahr 2018 rechtmäßig und ordnungsgemäß und nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet sind.

¹ ABl. C 340 vom 8.10.2019.

² Akronym der französischen Bezeichnung "Déclaration d'assurance".

4. Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben hat der Rechnungshof sein Prüfungsurteil eingeschränkt, nachdem er festgestellt hatte, dass die mit einem hohen Risiko verbundenen Ausgaben (hauptsächlich die auf Kostenerstattungsbasis getätigten, komplexen Vorschriften unterliegenden Ausgaben) eine wesentliche Fehlerquote aufweisen, während die in erster Linie auf Zahlungsansprüchen basierenden Ausgaben, die weniger komplexen Vorschriften unterliegen, keine wesentliche Fehlerquote aufweisen. Insgesamt ist der Rechnungshof der Ansicht, dass die geschätzte Fehlerquote nicht umfassend ist.
5. Der Haushaltsausschuss hat am 6. Februar 2019 Einvernehmen über den Entwurf einer Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 erzielt. Der Text ist in Addendum 1 zu diesem Vermerk wiedergegeben.
6. Laut der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046³, insbesondere Artikel 70 Absatz 4, und gemäß der Haushaltsordnung der einzelnen Einrichtungen obliegt es dem Rat, an das Europäische Parlament Empfehlungen bezüglich der Entlastung der Einrichtungen zu richten, die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind und Beiträge zulasten des Haushalts erhalten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt⁴.
7. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates⁵ vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden, insbesondere gemäß deren Artikel 14 Absatz 3, und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission⁶ vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen, insbesondere gemäß deren Artikel 66 Absatz 1, obliegt es dem Rat außerdem, Empfehlungen bezüglich der Entlastung, die den Exekutivagenturen zu erteilen ist, an das Europäische Parlament zu richten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat ebenfalls als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt⁷.

³ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

⁴ Dok. 5761/20 ADD 1.

⁵ ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

⁶ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

⁷ Dok. 5762/20 ADD 1.

8. Gemäß den jeweiligen Gründungsrechtsakten und gemäß Artikel 70 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 obliegt es dem Rat zudem, an das Europäische Parlament Empfehlungen bezüglich der Entlastung der gemeinsamen Unternehmen zu richten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat ebenfalls als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt⁸.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
- die Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 in der in Addendum 1 wiedergegebenen Fassung annimmt;
 - die im ANHANG zu Addendum 1 enthaltenen allgemeinen Bemerkungen, die dieser Empfehlung beigefügt sind, billigt;
 - den Präsidenten des Rates beauftragt, dem Europäischen Parlament die obengenannte Empfehlung des Rates mit den ihr beigefügten Bemerkungen zu übermitteln, und den in der ANLAGE wiedergegebenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens billigt.

⁸ Dok. 5763/20 ADD 1.

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Artikel 319 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darf ich Ihnen mit gesondertem Schreiben¹ die Empfehlung des Rates vom 18. Februar 2020 zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 übermitteln.

[Schlussformel]

¹ Dok. 5760/20 + ADD 1.